

Seminararbeit:

**Die Rechts- bzw. Verfassungsmäßigkeit von politischen und
Demonstrationsstreiks – warum eigentlich?**

Literaturverzeichnis:

Bauer, Jobst-Habertus/Lingemann, Stefan/Diller, Martin/Haußmann, Katrin: Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht, 7. Auflage, Köln 2020

Bayreuther, Frank: „Generalstreik“ im öffentlichen Verkehrssektor, Heft 7 (Seite 385 – 456), NZA 2023

Beier, Gerhard: Der Demonstrations- und Generalstreik vom 12.11.1948, 1975

Boechen, Winfried/Düwell, Franz Josef/Diller, Martin/Hanau, Hans (Hrsg.): Gesamtes Arbeitsrecht, Band 2, 2. Auflage, Baden-Baden 2023

Brox, Hans/Rüthers, Bernd/Henssler, Martin: Arbeitsrecht, 20. Auflage, Stuttgart 2020

Brülle, Jan/Spannagel, Dorothee: Einkommensungleichheit als Gefahr für die Demokratie, WSI-Verteilungsbericht 2023 Nr. 90, November 2023

Däubler, Wolfgang (Hrsg.): Arbeitskampfrecht, Handbuch für die Rechtspraxis, 4. Auflage, Baden-Baden 2018

Ders. (Hrsg.): Tarifvertragsgesetz mit Arbeitnehmer – Entsendegesetz, 5. Auflage, Baden-Baden 2022

Däubler, Wolfgang/Hjort, Jens Peter/Schubert, Michael/Wolmerath, Martin (Hrsg.): Arbeitsrecht: Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen, Handkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2022

Deinert, Olaf/Jox, Rolf/Knickrehm, Sabine/Körner, Anne/Krasney, Martin/Mutscher, Bernd/Rolfs, Christian/Wellenhofer, Marina (Hrsg.): beck-online, Großkommentar, SGB III Grundstrukturen des Arbeitskampfrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 01.05.2023, München 2024

Deutschlandfunk: Wie politisch darf Streik sein? 01.03.2024, abrufbar im Internet:

<https://www.deutschlandfunk.de/politischer-streik-deutschland-100.html>

Dornbusch, Gregor/Krambiegel, Markus/Löwisch, Manfred (Hrsg.): AR Kommentar zum gesamten Arbeitsrecht, 10. Auflage, Hürth 2021

Dütz, Wilhelm/Thusin, Gregor: Arbeitsrecht, 28. Auflage, München 2023

Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzer, Markus/Kirchmaier, Lando (Hrsg.): EUV/AEUV Vertrag über die Europäische Union Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 7. Auflage, München 2023

Grobys, Marcel/Panzer, Andrea (Hrsg.): Stichwort Kommentar Arbeitsrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2022

Herdegen, Matthias: Europarecht, 24. Auflage, München 2023

Herzog, Roman/Scholz, Rubert/Herdegen, Matthias/Kleins, Hans H. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band II Art. 6 – 16a, 102. Lieferung, München 2023

Dies.: Grundgesetz Kommentar, Band III Art. 17 – 28, 102. EL, München 2023

Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter (Hrsg.): GG Kommentar zum Grundgesetz, 15. Auflage, Hürth 2022

Höpfner, Clemens: Schuldrechtliche Koalitionsvereinbarungen, RdA 2020

Hromadka, Wolfgang/Maschmann, Frank: Arbeitsrecht Band 2, Kollektivarbeitsrecht + Arbeitsstreitigkeiten, 8. Auflage, Heidelberg 2020

Huber, Peter M./Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band I Präambel, Artikel 1- 19, 8. Auflage, München 2024

Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II Grundrechte, 10. Auflage, München 2023

Hümmerich, Klaus/Boecken, Winfried/Düwell, Franz Josef (Hrsg.): Anwaltskommentar Arbeitsrecht, Band 2, Bonn 2008

Jarass, Hans/Kment, Martin: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 18. Auflage, München 2024

Jensen, Anette: Der fast vergessene Zeitungsstreik, ver.di Druck + Papier, Berlin 2022

Junker, Abbo: Grundkurs Arbeitsrecht, 23. Auflage, München 2024

Kamanabrou, Sudabeh: Arbeitsrecht, 2. Auflage, Tübingen 2023

Kaufmann, Michael: 17. Sitzung des Hauptausschusses, 3.12.1948, in: der Parlamentarischen Rat, Bd. 14/I, 2009

Kause, Rüdiger: Arbeitsrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2024

Kiel, Heinrich/Lunk, Stefan/Oether, Hartmut (Hrsg.): Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 3, Kollektives Arbeitsrecht I, 5. Auflage, München 2022

Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf: Grundrechte Staatsrecht II, 39. Auflage, Heidelberg 2023

Kümmerer, Jörn-Axel/Kotzur, Markus (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band 1 Präambel Art. 1 – 69 GG, 7. Auflage, München 2021

Leipziger Zeitung: Freitag der 1. März 2024: Klimastreik für den ÖPNV, mildes Urteil für Polizisten und Millionen Euro für Leipziger Fußwege, abrufbar im Internet: <https://www.l-iz.de/der-tag/2024/03/klimastreik-polizist-fusswege-579476>

Löwisch, Manfred/Caspers, Georg/Klumpp, Stefan: Arbeitsrecht ein Studienbuch, 12. Auflage, München 2019

Müller-Gloge, Reidi/Preis, Ulrich/Gallner, Inken/Schmidt, Ingrid (Hrsg.): Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage, München 2024

Neufeldt, Joachim: Der verbotene Rundfunkstreik, Eine Dokumentation über die Vorbereitungen und das Verbot des für den 19. Dezember 1979 geplanten Warnstreiks bei den Rundfunkanstalten, München 1981

Nipperdey, Thomas: Die Ersatzansprüche für die Schäden, die durch den von den Gewerkschaften gegen das geplante BetrVG geführten Zeitungsstreik 1952 entstanden sind, Schriftreihe der BDA Heft 9, Berlin 1953

Parlamentarischer Rat: Verhandlungen des Hauptausschusses, Protokolle der 1. – 59. Sitzung von 1948 Sept. 16 – 1949 Mai 9.; Bonn 1949

Pechstein, Matthias/Newak, Carsten/Häde, Ulrich (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zu EUV, GRL und AEUV, Band I EUV und GRL, 2. Auflage, Tübingen 2023

Pitzer, Surkia/Kappes, Christian: Streik-Rechtsschutz gegen Arbeitskampfmaßnahmen – Teil I: Voraussetzungen eines rechtmäßigen Streiks, ArbR Aktuell, München 2023

Polzin, Daniel: Das politische Streikrecht in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, S. 216 – 230, Soziales Recht (SR) 2020

Poscher, Ralf: Politisches Streikrecht: Diskussion im Parlamentarischen Rat, RdA 2017

Preis, Ulrich/Greiner, Stefan: Arbeitsrecht, Kollektivarbeitsrecht Lehrbuch für Studium und Praxis, 6. Auflage, Köln 2024

Reichold, Hermann: Arbeitsrecht, 7. Auflage, München 2022

Rolfs, Christian/Seiwerth, Stephan/Witschen, Stefan: Studienkommentar Arbeitsrecht, 5. Auflage, München 2024

Sachs, Michael: Grundgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München 2021

Schaub, Günter/Koch, Ulrich (Hrsg.): *Arbeitsrecht von A – Z*, 27. Auflage, München 2023

Seifert, Achim: *Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht für Beamte*, S. 357, *KritV* 2009

Seiter, Hugo: *Streikrecht und Aussperrungsrecht*, *Tübinger Rechtswissenschaftlicher Abhandlungen* 38, Tübingen 1975

Steinz, Rudolf: *Europarecht*, 12. Auflage, Baden-Baden 2023

Sodan, Helge (Hrsg.): *Grundgesetz Beck'sche Kompakt-Kommentare*, 4. Auflage, München 2018

Tschöpe, Ulrich (Hrsg.): *Arbeitsrecht Handbuch*, 13. Auflage, Köln 2023

Waltermann, Raimund: *Arbeitsrecht*, 20. Auflage, München 2021

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: *Zulässigkeit von politischen Streiks in Deutschland*, Berlin 2022

Ders.: *Generalstreik – Rechtliche Bedingungen und Streikkultur im Vergleich*, Ausarbeitung, Berlin 2006

Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, *Handkommentar*, 13. Auflage, Baden-Baden 2022

Gliederung:

I.	Einleitung	1
II.	Grundsätzliches zum Arbeitskampfrecht	2
1.	Herleitung aus Art. 9 Abs. 3 GG	2
2.	Der Arbeitskampf	3
III.	Politische Streiks und Demonstrationstreiks	6
1.	Begriffsbestimmung	6
a)	Begriff des politischen Streiks	6
b)	Begriff des Demonstrationstreiks	7
c)	Unterscheidung politischer- und Demonstrationstreik	8
d)	Abgrenzung zum Generalstreik	9
e)	Zwischenfazit	10
2.	Rechtmäßigkeit- bzw. Verfassungsmäßigkeit eines politischen Demonstrationstreik 11	
a)	Rechtmäßigkeit eines politischen Demonstrationstreik	11
b)	Verfassungsmäßigkeit eines politischen Demonstrationstreiks	16
aa)	Stimmen gegen die Zulässigkeit eines politischen Demonstrationstreiks	17
bb)	Stimmen für die Zulässigkeit von politischen Demonstrationstreiks	19
cc)	Stellungnahme	22
IV.	Das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG	26
V.	Europa- und völkerrechtliche Perspektive	26
VI.	Ausblick und neue Bewegungen	27
VII.	Fazit	29

Die Rechts- bzw. Verfassungsmäßigkeit von politischen und Demonstrationstreiks – warum eigentlich?

I. Einleitung

„Ein politischer Streik ist in Deutschland rechtswidrig, gar verfassungswidrig.“ Diese vermeintliche Feststellung scheint im Öffentlichen Diskurs Standard zu sein, wenn es um vermeintlich „politische Streiks“ geht. So spricht die Juristin Gitta Connemann (CDU) beim Klimastreik der Gewerkschaft ver.di zusammen mit „Fridays for Future“, im Rahmen der Tarifverhandlungen des Öffentlichen Personennahverkehrs von einem rechtswidrigen politischen Streik (sog. #wirfahrenzusammen).¹ Das Landgericht Leipzig hat auf einstweiligen Antrag der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) allerdings entschieden, dass dem nicht so ist.² Dieses Beispiel zeigt aber, wie die Auseinandersetzung über sogenannte „politische Streiks“ geführt werden. Fortlaufend soll daher folgende Frage erläutert werden: Die Rechts- bzw. Verfassungsmäßigkeit von politischen und Demonstrationstreiks – warum eigentlich? Also sind „politische und Demonstrationstreiks“ in Deutschland eigentlich verboten, bzw. was ist das eigentlich genau? Auch soll es um die Frage gehen, wann liegt ein solcher vor und wie äußern sich die Rechtsprechung und die Literatur dazu? Dabei soll auch Bezug auf die damit verbundenen Rechte, wie Art. 20 Abs. 4 GG eingegangen werden. Allerdings nur recht kurz, da dieses grundrechtsähnliche Recht und seine Bedeutung einen eigenen Beitrag füllen würde. Gleiches gilt für die internationale, transnationale und völkerrechtliche Perspektive, da das internationale Streikrecht ein ebenso bedeutsames und umfassendes Thema ist,

¹ *Deutschlandfunk*, Wie politisch darf Streik sein?, URL: <https://www.deutschlandfunk.de/politischer-streik-deutschland-100.html> (Stand 15.04.2024)

² ArbG Lpz vom 29.02.2024, 14 Ga 5/24; *Leipziger Zeitung*, Freitag, der 1. März 2024: Klimastreik für den ÖPNV, mildes Urteil für Polizisten und Millionen Euro für Leipziger Fußwege, URL: <https://www.l-iz.de/der-tag/2024/03/klimastreik-polizist-fusswege-579476> (Stand: 15.04.2024)

allerdings für die nationale Betrachtung sehr relevant ist. Abschließend soll am Beispiel vom eben bereits genannten #wirfahrenzusammen ein Ausblick gegeben werden, wie die Beschäftigten und die Gewerkschaften ihre politischen Forderungen artikulieren können.

II. Grundsätzliches zum Arbeitskampfrecht

Um sich näher mit der Rechts- bzw. Verfassungsmäßigkeit von politischen und Demonstrationsstreiks auseinanderzusetzen, stellt sich zunächst die Frage, woraus nach deutschem Recht ein grundsätzliches Recht auf Arbeitskampf hergeleitet wird, was davon umfasst ist und wann ein solcher rechtmäßig ist.

1. Herleitung aus Art. 9 Abs. 3 GG

Gem. Art. 9 Abs. 3 GG ist das Recht für jedermann gewährleistet, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Daraus folgt sowohl das Recht, mit anderen Personen eine Koalition zu bilden, einer bestehenden beizutreten, in ihr zu verbleiben und tätig zu sein (sog. positive Koalitionsfreiheit), dies beinhaltet auch das Recht zum Streik.³

Insbesondere die Begrifflichkeit „zur Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ bedarf aber einer Konkretisierung, gerade in Bezug auf die später thematisierte Zulässigkeit politischen Streiks und den Demonstrationsstreiks. Der Begriff der Arbeitsbedingungen bezieht sich auf das Arbeitsverhältnis, umfasst also insbesondere Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitsschutz.⁴ Wohingegen der Begriff der Wirtschaftsbedingungen sonstige wirtschafts- und sozialpolitische

³ BVerfGE 84, 212 (224 ff.); 92, 365 (393 f.); BVerfG NZA 2017, 915 Rn. 130; NZA 2020, 1118 Rn. 27; BAGE 20, 175 (219); BAG, NZA 2009, 1424 Rn. 18, *Rolfs*, SK-ArbR, Art. 9 Rn. 22; *Linsemaier*, in: *ErfK z. ArbR*, Art. 9 Rn. 32; *Scholz*, in: *Düriig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 9 Rn. 154; *Höfling*, in: *Sachs*, GG, Art. 9 Rn. 69; *Koch.*, in: *Schaub/Koch*, ArbR von A-Z, „Streik“ Abs. 2; *Jarass*, in: *Jarras/Pieroth*, GG, Art. 9 Rn. 40.

⁴ *Winkler*, in: *Münch/Kunig*, GG, Art. 9 Rn. 127.

Fragen, wie insbesondere Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsstandort, Modernisierung, umfasst.⁵ Die Formulierung macht deutlich, dass die Koalitionsfreiheit anders als die Vereinigungsfreiheit zielgerichtet ist und der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen soll.⁶ Die besondere Bedeutung der Koalitionsfreiheit erschließt sich aus der historischen Bedeutung und Inbezugnahme der Vorläufer Art. 159, 165 WRV, wonach die Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG mehr ist als die Gewährleistung zur Bildung von Gewerkschaften und Arbeitgeber*innenverbänden, sondern deutlich darüber hinaus geht und auch für eine rechtliche Kanalisierung des Interessenausgleichs zwischen den Verbänden sorgen soll.⁷ Daher leitet sich grundsätzlich ein Recht auf Arbeitskampf aus Art. 9 Abs. 3 GG ab.

2. Der Arbeitskampf

Die Frage, die sich weiterführend stellt, ist natürlich, was ist denn ein Arbeitskampf, was ist davon erfasst und wann ist ein solcher rechtmäßig.

Der Gesetzgeber schweigt zum Begriff und zur rechtlichen Ordnung des Arbeitskampfes.⁸ Im weitesten Sinne kann man darunter jede kollektive Maßnahme von Arbeitnehmer*innen oder Arbeitgeber*innen verstehen, die die Gegenseite zielgerichtet unter Druck setzen soll, um sie verhandlungsbereit zu machen.⁹ Der Arbeitskampf bedeutet in der Praxis für die Arbeitnehmer*innen, dass diese die Leistung der Arbeit verweigern (Streik).¹⁰

Doch wann ist ein solcher rechtmäßig? Problematisch ist dabei die Tatsache, dass nur Einzelfragen des Arbeitskampfrechts gesetzlich geregelt sind und das Arbeitskampfrecht überwiegend aus von der

⁵ Höfling, in: Sachse, GG, Art. 9 Rn. 57.

⁶ Hensche, in: HK-ArbR, Art. 9 GG Rn. 25.

⁷ Hanau, in: NK Ges. ArbR, Art. 9 Rn 3; Linsenmaier, in: ErfK, Art. 9 Rn. 15 ff.

⁸ Dütz/Thüsing, ArbR, Rn. 655.

⁹ Linsenmaier, in: ErfK, Art. 9 Rn. 94.

¹⁰ Junker, GK ArbR, Rn. 590; Wolff, in: Hömig/Wolff, Art. 9 Rn. 19.

Rechtsprechung (Bundarbeitsgericht flankiert durch das Bundesverfassungsgericht) im Diskurs mit der Literatur entwickelten Grundsätzen besteht.¹¹ Wann ein Arbeitskampf damit rechtmäßig ist lässt sich also nur aus der praktischen Rechtsprechung her ableiten. Fakt ist, dass elementare Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Arbeitskampf die Beachtung der vom Schutzbereich von Abs. 3 gesetzten Grenzen sind.¹² Nach Dütz und Thüsing lassen sich für die Rechtmäßigkeit des Streikes folgende Voraussetzungen zusammentragen: die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen müssen vorliegen (Führung durch Tarifvertragsparteien, Tarifvertrag als Kampfziel, Vereinbarkeit der Kampfführung mit zwingendem Recht), die tarifvertragliche Friedenspflicht muss gewahrt sein und die allgemeinen Grundsätze des Arbeitskampfrechts (namentlich die freie Wahl der Kampfmittel, die Kampfparität und insbesondere Wahrung der Verhältnismäßigkeit) müssen eingehalten sein.¹³

Wenn man nun insbesondere die Zulässigkeit von politischen und Demonstrationsstreiks untersuchen möchte, ist ein Merkmal besonders zu thematisieren und zwar der Tarifvertrag als Kampfziel und damit verbunden die Frage, ob Kampfgegner und Forderungsadressat zwangsläufig identisch sein müssen.

Zunächst muss nach einhelliger Meinung das primäre Ziel eines Streiks der Abschluss oder die Aufsetzung eines Tarifvertrages sein.¹⁴ Nach der Rechtsprechung ist dabei ein Streik nur dann von Art. 9 Abs. 3 GG geschützt, wenn er als Instrument zur Durchsetzung tariflicher Regelungen eingesetzt wird.¹⁵ Dies sagt allerdings noch nicht viel darüber aus, ob bei einem Streik der Kampfgegner und der Forderungsadressat zwangsläufig identisch sein müssen, denn hier lässt z.B. Dütz/Thüsing den politischen Streik an seiner Rechtmäßigkeit

¹¹ *Krebber*, in: AR Kom z. ges. ArbR, Anhang TVG Rn. 4.

¹² *Hanau*, in: NK Ges. ArbR, Art. 9 Rn 114.

¹³ *Dütz/Thüsing*, ArbR, Rn. 698.

¹⁴ *Diller*, in: Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann, Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht, Kap. 51 Rn. 2; *Löwisch, Caspers, Klumpp*, ArbR, Rn. 1110; *Ricken*, in: MüHa z. ArbR, § 265 Rn. 5.

¹⁵ WD 6 - 3000 - 058/22, S. 5.

scheitern.¹⁶ Dem steht allerdings die Konstellationen des sog. „Unterstützungsstreik“ entgegen. Ein Unterstützungsstreik (auch Solidaritäts- oder Sympathiestreik) ist ein Streik, welcher der Unterstützung eines in einem anderen räumlichen oder fachlichen Tarifgebiet geführten Hauptarbeitskampf dient.¹⁷ Die Rechtsprechung und die herrschende Meinung hatten diese Streiks früher, da der Kampfgegner in solchen Fällen das Regelungsziel nicht durch eigenen Tarifvertrag selbst erfüllen könne, für gesetzeswidrig erklärt.¹⁸ Allerdings ist das Bundesarbeitsgericht in seiner neueren Rechtsprechung immer mehr davon abgewichen und vertritt eher die Meinung, dass die Beteiligung an einer solchen Form des Streiks auch durch Art. 9 Abs. 3 GG garantiert sein soll.¹⁹ So das mittlerweile in der Literatur und Rechtsprechung die vorherrschende Meinung ist, dass Unterstützungsstreiks ebenso von der Koalitionsfreiheit umfasst sind.²⁰ Daher ist an dieser Stelle durchaus die Frage berechtigt, wieso auch der Adressat der Forderung immer zwangsläufig direkt mit den tariflichen Forderungen der Streikenden identisch sein muss, wenn neben der eigentlich zuständigen Gewerkschaft, welche zum Streik aufruft, auch eine andere sich solidarisch daran beteiligen kann. Abschließend bleibt hier zu sagen, dass also Kampfgegner und Forderungsadressat nicht immer zwangsläufig identisch sein müssen, was sich am Beispiel des Solidaritätsstreiks zeigt. Spannend hierbei ist, dass die Rechtsprechung ihre Meinung geändert hat, nach dem ein entsprechender Fall vor Gericht beanstandet wurde.

¹⁶ *Dütz/Thüsing*, ArbR, Rn. 698.

¹⁷ BAGE 123, 134; *Klein*, in: beck-online GK, SGB III, Rn. 53.

¹⁸ BAG NZA 1985, 504; 1988, 474;

¹⁹ BAGE 123, 134; *Dütz/Thüsing*, ArbR, Rn. 707.

²⁰ BAGE 123, 134; *Löwisch, Caspers, Klumpp*, ArbR, Rn. 1120; *Hensche*, in: HK-ArbR, Art. 9 GG Rn. 116; *Ricken*, in: MüHa z. ArbR, § 265 Rn. 5.

III. Politische Streiks und Demonstrationstreiks

Um nun konkret über die Rechtmäßigkeit des politischen Streiks zu sprechen, ist zunächst zu klären, was genau unter einen politischen Streik fällt, was ein Demonstrationstreik ist und worin sich diese vom Generalstreik unterscheiden und wann ein solcher rechtmäßig, bzw. zulässig ist.

1. Begriffsbestimmung

Dabei ist das erste Problem schon die Begriffsbestimmung und die Abgrenzung zum Generalstreik. Das gilt sowohl für den politischen, als auch für den Demonstrationstreik. Es gibt für beide verschiedene Definitionsansätze.

a) Begriff des politischen Streiks

Zunächst soll dabei beim politischen Streik begonnen werden, da dieser im Wesentlichen in der Praxis und Rechtsprechung bereits öfter namentlich Anwendung fand. Eine möglicher Definitionsansatz gibt Dütz/Thüsing. Danach liegt ein politischer Streik zum Beispiel vor, wenn organisierte und nichtorganisierte Arbeitnehmer*innen die Arbeit niederlegen, um vom Bundestag ein besseres Mitbestimmungsgesetz zu erzwingen.²¹ Hingegen liegt nach Hensche ein politischer Streik vor, wenn die Arbeitsniederlegung zur Bekräftigung und Durchsetzung politischer, vom Staat oder den Gemeinden zu verwirklichende Ziele, dient.²² Nach einem Urteil vom Landesarbeitsgericht München ist ein politischer Streik dadurch gekennzeichnet, dass die Streikforderung nicht, wie beim arbeitsrechtlichen Streik, gegen den Arbeitgeber, der bestreikt wird, sondern gegen einen Hoheitsträger gerichtet sind.²³ Aus dem vom Landesarbeitsgericht München formulierten Grundlagen lässt

²¹ Dütz/Thüsing, ArbR, Rn. 708.

²² Hensche, in: HK-ArbR, Art. 9 Rn. 122.

²³ LAG München 1979, NJW 1980, S. 957 f.

sich auch keine allgemeingültige Definition herleiten und bisher haben es weder das Bundesarbeitsgericht, noch das Bundesverfassungsgericht es überhaupt für nötig gehalten genau festzulegen, was denn überhaupt ein politischer Streik ist. Generell ist die Rechtsprechung bei einer Definition des politischen Streiks sehr zurückhaltend.

Allerdings ist die Definition von Hensche hier im Ergebnis wohl am sinnvollsten. Es geht beim theoretischen Konstrukt des politischen Streiks eben genau darum: die Arbeitnehmenden wollen durch gezielte Maßnahmen die Verbesserung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durchsetzen und außerdem Druck auf den Arbeitgebenden und die Politik ausüben.

Deswegen wird hier vorlaufend, wenn vom politischen Streik die Rede ist sich auf die Definition nach Hensche bezogen.

b) Begriff des Demonstrationstreiks

Ähnliches, wie beim politischen Streik gilt auch für den Demonstrationstreik. Eine allgemeingültige Definition lässt sich auch hier nicht feststellen, allerdings besteht hier mehr Einigkeit, als beim politischen Streik. Nach Dütz/Thüsing kann der Demonstrationstreik als Warnstreik mit politischem Ziel bezeichnet werden.²⁴ Hingegen liegt ein solcher nach Preis/Greiner vor, wenn der Streik sich nicht auf die Durchsetzung eines bestimmten Ziels bezieht, sondern allein dazu dient, die Arbeitgeber*innenseite auf den Unwillen der Arbeitnehmenden hinzuweisen.²⁵ Auch hier hat es die Rechtsprechung bisher noch nicht für nötig gehalten diesen klar zu definieren. Fortlaufend wird sich daher auf den Demonstrationstreik als Meinungskundgabe der Forderungen der Streikenden bezogen, da hier die Meinungen weit auseinander gehen und dies den scheinbar kleinsten gemeinsamen Konsens darstellt.

²⁴ Dütz/Thüsing, ArbR, Rn. 709.

²⁵ Preis/Greiner, ArbR KollvR, Rn. 1131.

c) Unterscheidung politischer- und Demonstrationsstreik

Schon bei der Definitionsfindung ist festzustellen, dass sich sowohl der politische Streik, als auch der Demonstrationsstreik teilweise ergänzen und teilweise auch bedingen. Daher ist fraglich, ob es überhaupt, in Bezug auf die Rechts- und Verfassungsmäßigkeit, sinnvoll ist diese voneinander zu trennen. Wie schon weiter oben bei der Begriffsfindung des politischen Streiks dargestellt, gibt es Definitionsansätze, welche davon ausgehen, dass der Demonstrationsstreik notwendiger Teil des politischen Streiks ist.²⁶ Dem ist im Ergebnis auch zuzustimmen. Da sowohl der politische, als auch der Demonstrationsstreik in ihrer Zielrichtung auf den gleichen Adressaten gerichtet sind, vorzugsweise den Arbeitgeber und den Staat, und sie dabei in der Praxis häufig ähnliche Inhalte haben, kann die eine Maßnahme gar nicht ohne die andere. Ein Demonstrationsstreik ohne politische Zielrichtung ist nur schwervorstellbar.

Wroblewski und Däubler bringen den Terminus, von einem „koalitionspolitischen Demonstrationsstreiks“ zu sprechen ins Spiel, welcher explizit sowohl auf die tarifvertraglichen Verhältnisse als solche gerichtet ist, als auch sich an den Staat als Forderungsadressaten richtet, wobei ein Beispiel der Streik im Rundfunk 1979 ist.²⁷ Allerdings wird hierbei dennoch in allgemeinpolitischen und koalitionspolitischen Demonstrationsstreik getrennt.²⁸ Der allgemeinpolitische Demonstrationsstreik zeichnet sich durch seinen reinen politischen Charakter aus.²⁹ Diese Unterteilung ist im Ergebnis nicht sinnvoll. Sowohl die herrschende Meinung, als auch die Rechtsprechung kategorisieren die Beispiele, welche von Däubler für den koalitionspolitischen und den allgemeinpolitischen Demonstrationsstreik angeführt werden, beide als rechtswidrige,

²⁶ *Preis/Greiner*, ArbR KollvR, Rn. 1131.

²⁷ *Wroblewski*, in: Däubler, ArbeitskampfR, § 17 Rn. 148.

²⁸ *Ebenda*, Rn. 140.

²⁹ *Ebenda*, Rn. 179.

politische Streiks.³⁰ Daher ist es zwar durchaus sinnvoll den koalitionspolitischen und den allgemeinpolitischen Demonstrationsstreik sprachlich und inhaltlich voneinander zu trennen, allerdings ist es nicht sinnvoll diese voneinander zu trennen, wenn man die Rechtmäßigkeit, bzw. Verfassungsmäßigkeit dieser untersuchen möchte. Beide Streikformen sind Demonstrationsstreiks und beide Formen sind politisch. Sie unterscheiden sich lediglich im Wirkungskreis. Der Wirkungskreis des koalitionspolitischen Demonstrationsstreiks bezieht sich auf das direkte betriebliche Umfeld der Streikenden, wohingegen sich der allgemeinpolitische Demonstrationsstreik stets explizit auf ein politisches Anliegen bezieht, was durchaus im Wirkungskreis Auswirkungen auf das Umfeld der Streikenden hat, allerdings ist dies genereller und abstrakter. Aber was beide eint ist der Fakt, dass es sich bei beiden um politische Streiks handelt, welche Demonstrationscharakter haben. Daher empfiehlt es sich einfach grundsätzlich von politischen Demonstrationsstreiks zu sprechen und deren Recht- bzw. Verfassungsmäßigkeit zu untersuchen.

d) Abgrenzung zum Generalstreik

Eine letzte Differenzierung muss allerdings vorher erfolgen und zwar jene, worin sich der politische Demonstrationsstreiks und der Generalstreik voneinander unterscheiden. Nach dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages zur Frage nach einem Generalstreik, bei der die Arbeitnehmer eines Gebiets unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit über alle Wirtschaftszweige hinweg die Arbeit nieder legen, wird nicht zwischen diesem und einem politischen Streik differenziert.³¹ Vielmehr sei der Generalstreik nach seiner üblichen Zwecksetzung (als politisches Druckmittel) maßgeblich unter dem Gesichtspunkt des politischen Streiks relevant, dieser aber wegen seiner

³⁰ LAG München 1979, NJW 1980, S. 957, 958; *Linsenmaier*, in: ErfK, Art. 9 Rn. 119; *Hensche*, in: HK-ArbR, Art. 9 Rn. 122; *Ricken*, in: MüHa z. ArbR, § 266 Rn. 10.

³¹ WF VI G - 3000-103/06, S. 3.

politischen Ziele (insb. wenn er gegen gesetzgebende Körperschaften gerichtet ist) unzulässig.³² Dieser Auffassung ist hier nicht zu folgen. Ein Generalstreik zeichnet sich, dadurch aus, dass kollektiv überall in allen Wirtschaftsbereichen die Arbeit niedergelegt wird, analog des Generalstreiks von 1920 im Zusammenhang mit dem „Kapp-Lüttwitz-Putsch“ und dem Generalstreik von 1948 in der amerikanisch-britischen Verwaltungszone.³³ Ein politischer Demonstrationstreik, wie er in der Praxis bereits durchgeführt wurde, bezog sich stets auf ein konkretes politisches Anliegen und genau hier liegt auch der entscheidende Unterschied zum Generalstreik. Als Beispiel dient hier der Streik der „IG Druck und Papier“ im Jahr 1952, welcher sich klar auf ein politisches Anliegen und zwar die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes beschränkte.³⁴ Der Generalstreik zielt auf die „Generalmobilmachung“ aller Arbeitnehmer*innen ab. Das tut der politische Demonstrationstreik nicht zwangsläufig. Er bezieht sich auf eine kleinere Menge an Menschen und tritt lediglich für ein politisches Ziel ein. Das bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass der Generalstreik für nichts einstehe oder gar unpolitisch sei. Das bedeutet lediglich, was sich auch bereits aus dem Wortlaut „Generalstreik“ ableiten lässt, dass dieser auf die „generelle“ politische Ordnung, was auch im Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG seinen Ausfluss findet, abzielt, der politische Demonstrationstreiks hingegen nicht. Sie unterscheiden sich also in der Weite ihres jeweiligen Wirkungskreises.

e) Zwischenfazit

Als Zwischenfazit lässt sich subsumieren, dass sich die Fragen, rund um den politischen- und Demonstrationstreik, sowie des Generalstreiks, in rechtlich relativ „luftleeren Raum“ bewegen. Nicht nur gibt es keine allgemeingültigen Definitionen, an welche man sich

³² WF VI G - 3000-103/06, S. 7.

³³ *Ricken*, in: MüHa z. ArbR, § 266 Rn. 10; *Däubler*, in: Däubler, TVG, Einl. Rn. 36.

³⁴ LAG Frankfurt, RdA 1953, 354; LAG München RdA, 278; LAG Freiburg NJW 1953, 1278; LAG Berlin NJW 1954, 124.

halten könnte, da auch die Rechtsprechung hierzu kaum bis keine und wenn dann nur gealterte Positionen vertritt, sondern es werden auch nur vereinzelt in der Literatur sinnvolle Abgrenzungen und Differenzierungen vorgenommen, was die rechtliche Beurteilung erschwert.

2. Rechtmäßigkeit- bzw. Verfassungsmäßigkeit eines politischen Demonstrationstreik

Nachdem nun klar ist, was überhaupt im Zentrum der Problematik des „politischen Streiks“ und des Demonstrationstreiks steht, ist die Frage, der Recht- bzw. Verfassungsmäßigkeit zu klären. Wie oben schon erläutert ist das Arbeitsrecht und im speziellen das Arbeitskampfrecht stark vom Richterrecht geprägt, das muss hier im Besonderen berücksichtigt werden. Bei der Frage der Rechtmäßigkeit wird sich auf die bisherige Rechtsprechung konzentriert und bei der Verfassungsmäßigkeit auf die Literatur.

a) Rechtmäßigkeit eines politischen Demonstrationstreik

Um die Rechtmäßigkeit der politischen Demonstrationstreik zu untersuchen stellt sich zunächst die Frage, welche Streiks überhaupt als solche zu kategorisieren sind. Dabei sind vor allem zwei Fälle maßgebend. Der erste Fall bezieht sich auf der Zeitungsstreik der IG Druck und Papier zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952.³⁵ Der zweite Fall dreht sich um eine Entscheidung des Landgerichts München aus dem Jahr 1979 zur Frage eines Streiks im Rundfunk beim NDR.³⁶ Auch ein brisanter Fall in diesem Zusammenhang waren die demonstrativen Arbeitsniederlegungen anlässlich des Misstrauensvotum gegen Willy Brandt 1971.³⁷ Da es hier

³⁵ LAG Frankfurt RdA 1953, 354; LAG München RdA 1953, 278; LAG Freiburg NJW 1953, 1278; LAG Berlin NJW 1954, 124.

³⁶ LAG München, NJW 1980, 957.

³⁷ BAG 05.12.1975 – 1 AZR 94/74.

allerdings eher um die Rechte eines Betriebsrates im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit geht, ist dieses Urteil eher weniger geeignet. Um eine adäquate Gesamtschau zu dem Thema darzustellen sind allerdings auch diverse Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen.

Um zum ersten Fall des konkreten politischen Streiks zurück zu kommen, dem Streik der IG Druck und Papier im Jahr 1952. Zusammenfassend kann man zum Sachverhalt dieses Streiks sagen, dass die Gewerkschaft seine Mitglieder dazu aufrief die Arbeit für zwei Tage niederzulegen (keine Zeitungen zu drucken), da sie sich für ein besseres BetrVG aussprach.³⁸ Zu diesem Streik finden sich vier verschiedene Urteilstenore, wovon jener des Landesarbeitsgericht Frankfurt am nächsten der Frage nach der Rechtmäßigkeit eines politischen Streiks nachgeht.³⁹ Zunächst hält das Urteil erstaunlicherweise fest, dass unter dem Begriff des „Arbeitskampfes iSd § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG kollektive Arbeitsniederlegungen jeder Art fallen, gleichgültig, welchen Zweck sie verfolgen.⁴⁰ Dies erscheint eine bloße Feststellung, allerdings ist insbesondere ein Detail erwähnenswert, welches später noch von hoher Relevanz wird. Das Landgericht stellt explizit fest, dass Aktionen sicher vom § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG erfasst seien und damit vom Arbeitskampfbegriff gedeckt sind, wenn sie durch entsprechende Akte die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen betreffen.⁴¹ Dies begründet das Gericht in seiner Entscheidung damit, dass wenn diese Maßnahmen scheitern sollen, sie bei Entscheidungen vor Gericht so behandelt werden müssten wie Streiks, egal welchen Zweck sie verfolgen würden, auch ohne Bedeutung, ob es dabei um politische oder gesellschaftliche Forderungen gehe.⁴² Dies ist insbesondere deswegen widersprüchlich,

³⁸ *Jensen, Anette*: Der fast vergessene Zeitungsstreik, ver.di Druck + Papier 2022

³⁹ LAG Frankfurt RdA 1953, 354; LAG München RdA 1953, 278; LAG Freiburg NJW 1953, 1278; LAG Berlin NJW 1954, 124.

⁴⁰ LAG Frankfurt RdA 1953, 354.

⁴¹ *Ebenda*.

⁴² *Ebenda*.

weil das Gericht kurzum einen dem völlig konträren Schwung tätig. Das Gericht stellt fest, dass die Arbeitsniederlegung vorliegend, nicht von der Rechtsordnung anerkannt werden könne.⁴³ Dies wird damit begründet, dass diese Maßnahmen von der Wirksamkeit eines Generalstreiks ein Gesetz schaffen wolle, wobei die zeitliche Begrenzung keine Rolle spielt, welches die entsprechende gewerkschaftliche Vorstellung entspräche.⁴⁴ Angeführt wird dabei, dass man durch diese Maßnahme das Parlament „durch Erregung von Furcht“ beeinflussen wollen würde, dies dürfen die Verfassungsorgane nicht anerkennen, weil darüber hinaus dadurch das freie Mandat aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG beeinträchtigt sei, denn „dem Gewissen widerspricht die Motivierung des Handelns aus Furcht.“⁴⁵ Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass wenn die Rechtsordnung einen solchen Streik zuließe, dass man eine Gruppe im Staat und zwar namentlich die der Arbeitnehmer bevorzugen würde, was in sich dann schon zur Auflösung des staatlichen Handelns führe.⁴⁶ Abschließend wird festgehalten, dass der Streik rechtswidrig, gar sittenwidrig war, weil die Forderungen sich auf einen Tarifvertrag beziehen müssen.⁴⁷ Um das Urteil zum Schluss auch in seinen Kontext zu setzen sei gesagt, dass der Bundesverbanddeutscher Arbeitgeber diese Klagen gegen den Zeitungsstreik koordinierte, um auch ein Grundsatzurteil fällen zu lassen.⁴⁸ Eine Bewertung erfolgt später. Jedenfalls erfüllte dieses Urteil seinen Zweck und setze einen Grundstein zur Behandlung des politischen Demonstrationstreiks.

Das Landgericht München entwickelte diese Rechtsprechung weiter und stellte im Jahre 1979 einen bis heute einmaligen Grundsatz auf: Art. 9 Abs. 3 GG rechtfertigt nicht den politischen Streik.⁴⁹ Zum Sachverhalt lässt sich sagen, dass es grundsätzlich um die drohende Privatisierung des NDRs und die Auflösung von Betriebsräten ging, wo

⁴³ LAG Frankfurt RdA 1953, 354.

⁴⁴ *Ebenda*.

⁴⁵ *Ebenda*.

⁴⁶ *Ebenda*

⁴⁷ *Ebenda*.

⁴⁸ *Jensen, Anette: Der fast vergessene Zeitungsstreik, ver.di Druck + Papier 2022.*

⁴⁹ LAG München, NJW 1980, 957.

gegen sich die Beschäftigten und die zuständige Gewerkschaft werten.⁵⁰ In seinem Urteil hält das Gericht fest, dass es nicht entscheidungserheblich sei, ob der Streik sich auf die Verbesserung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen aus Art. 9 Abs. 3 GG bezieht, sondern das Art. 9 Abs. 3 GG eben kein politischen Streik rechtfertige.⁵¹ Dieser kennzeichne sich dadurch, dass die Streikforderungen nicht, wie beim arbeitsrechtlichen Streik gegen den Arbeitgeber gerichtet seien, sondern sich gegen einen Hoheitsträger richten würden.⁵² Dabei sei unerheblich, dass die politische Entscheidung sich auf die Arbeitsbedingungen der streikenden Arbeitnehmer auswirken könnten, wichtig sei, ob der Arbeitgeber die Forderungen erfüllen könne.⁵³ Die Historie rechtfertige darüber hinaus keinen politischen Streik, da sich die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in der BRD sich nicht derart geändert hätte, als das ein politischer Streik gerechtfertigt sei.⁵⁴ Weitere neue, weiterentwickelnde Gedanken hat das Gericht in Bezug auf den politischen Streik nicht wirklich vorzutragen. Es betont erneut, dass keine Gruppe im Staat privilegiert werden dürfe und dass der Streik die freie Willensbildung der Staatsorgane ausschließe.⁵⁵ Abschließend erfolgt die Feststellung, dass es sich beim geplanten Streik, zur Erhaltung des NDRs um einen unzulässigen politischen Streik handele.⁵⁶

Es ist festzuhalten, dass weitere gerichtliche Entscheidungen bezüglich des explizit namentlich erwähnten politischen oder koalitionspolitischen Demonstrationstreiks noch nicht getroffen wurden. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht und auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung sich zu Fragen geäußert, die den politischen Streik betreffen. Das Bundesarbeitsgericht

⁵⁰ *Wroblewski*, in: Däubler, *Arbeitskampfr*, § 17 Rn. 148; *Neufeldt, Joachim*, *Der verbotene Rundfunkstreik*, S. 6.

⁵¹ LAG München, NJW 1980, 957.

⁵² *Ebenda*.

⁵³ *Ebenda*.

⁵⁴ *Ebenda*.

⁵⁵ *Ebenda*.

⁵⁶ *Ebenda*.

stellte 1984 fest, dass ein angestellter Lehrer am 4. Juli 1979 keinen Unterricht hätte ausfallen lassen dürfen, um an einer gewerkschaftlichen Demonstration teilnehmen zu dürfen.⁵⁷ Explizit sagt das Gericht im gleichen Atemzug aber auch, dass es nicht über die Rechtmäßigkeit eines Demonstrationsstreiks und andere in diesem Zusammenhang auftauchende Rechtsfragen entschieden hat, es lässt sogar durchblicken, dass wenn die Gewerkschaft Tarifforderungen aufgestellt hätte, dass es möglicherweise anders entschieden hätte.⁵⁸ Nichts desto trotz stellt es fest, das Art. 9 Abs. 3 GG nur ein Streikrecht für tariflich bezogene Arbeitskämpfe enthalte.⁵⁹ 7 Jahre später trifft auch das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung, zum Art. 9 Abs. 3 GG, es wird festgestellt, dass die Koalitionen in ihrem Bestand und ihrer Betätigung zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geschützt werden.⁶⁰ Ebenso spricht es sich klar dafür aus, dass es auch die Mittel von Art. 9 Abs. 3 GG geschützt sind, wenn sie zur Verfolgung des Koalitionszwecks dienen und für die Herstellung eines Verhandlungsgleichgewichts sorgen.⁶¹ In einer jüngeren Entscheidung stellt das Bundesarbeitsgericht weiter fest, dass sich die aus Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Betätigungsfreiheit der Koalitionen sich nicht auf den Bereich der Tarifautonomie beschränkt, sondern auch Aktionen umfasst, die zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Streikenden dienen, auch gegenüber des Gesetzgebers und des Staates.⁶² Dies unterstreicht das Gericht auch mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus den Jahren 1970, 1976 und 1996 welche einen ähnlichen Ton anschlagen.⁶³ Das Bundesverfassungsgericht stellt weiterhin fest, dass eine Kundgebung erst dann nicht mehr unter die Koalitionsfreiheit fällt, wenn sie ausschließlich der Kundgabe der allgemeinpolitischen Willensbildung dienen, aber dann jedenfalls von Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 S.

⁵⁷ BAG, 23.10.1984 - 1 AZR 126/81

⁵⁸ *Ebenda.*

⁵⁹ *Ebenda.*

⁶⁰ BVerfGE 84, 212.

⁶¹ *Ebenda.*

⁶² BAG, 31. 5. 2005 – 1 AZR 141/04.

⁶³ BVerfG NJW 1970, 1635; 1976, 1627; NZA 1996, 381.

1 GG umfasst ist.⁶⁴ Das Bundessozialgericht hat 2016 reine Demonstrationsstreik, mit denen ohne Bezug auf einen Tarifvertrag lediglich Protest oder Sympathie, für die Entscheidung des Gesetzgebers zu Ausdruck gebracht werden soll, für unzulässig erklärt.⁶⁵ Das Bundesarbeitsgericht hingegen lässt diese Frage explizit offen.⁶⁶ Die aktuellste Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht aus dem Jahr 2012 führt aus (in einem Urteil zum Streik in Einrichtungen der Diakonie), dass ein Arbeitskampf losgelöst von seiner funktionalen Bezugnahme auf die Tarifautonomie, nicht von Art. 9 Abs. 3 GG gedeckt ist.⁶⁷ Auch das Bundesverfassungsgericht stellte im selben Jahr noch einmal fest, dass entscheidend für die Zugehörigkeit zum Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG sei, dass es sich um gewerkschaftlich getragene, auf Tarifverhandlungen bezogene Aktionen handele.⁶⁸

Was lässt sich also zusammenfassend zur Rechtmäßigkeit von politischen Demonstrationsstreiks in der Rechtsprechung sagen? Festzustellen ist natürlich, dass in Fällen, in denen das Gericht den Streik als politischen Streik kategorisiert hat dieser auch rechtswidrig war. Allerdings lässt sich auch sagen, dass dies beides Entscheidungen vor Landgerichten waren, welche einmal 45 Jahre und 71 Jahre alt sind. Ansonsten haben das Bundesarbeitsgericht und das Bundesverfassungsgericht jedenfalls den Rahmen gesteckt, dass sich ein Streik stets auf einen Tarifkampf beziehen muss, damit er rechtmäßig ist.

b) Verfassungsmäßigkeit eines politischen Demonstrationsstreiks

Nachdem nun deutlich geworden sein sollte, was die Rechtsprechung zum politischen Streik in Gänze sagt, stellt sich natürlich die Frage, wie

⁶⁴ BVerfGE 57, 29.

⁶⁵ BSGE 122, 112.

⁶⁶ BAG 19.06.2007 – 1 AZR 396/06.

⁶⁷ BAG, 20.11.2012, 1 AZR 179/11.

⁶⁸ BVerfG 20.11.2012 – 1 AZR 611/11; NZA 2013, 437 Rn. 49.

ist der Diskussionsstand in der Literatur, was sagen die Stimmen gegen und für die Zulässigkeit eines politischen Streiks.

aa) Stimmen gegen die Zulässigkeit eines politischen Demonstrationstreiks

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass quantitativ mehr Meinungen in der Literatur gegen die Zulässigkeit eines politischen Demonstrationstreiks sind. Argumente dafür sind, dass der Streik tarifvertragswidrig sei, weil er auf eine Parlamentsentscheidung gerichtet wäre und damit nicht in den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG falle, da das Parlament nicht der richtige Adressat sei und man durch einen solchen Streik die Handlung des Parlaments erzwingen würde.⁶⁹ Für diese Position wird unter anderem angeführt, dass die Arbeitgeber nicht legitimiert seien, um zu entscheiden, dass wegen politischer Zielsetzungen, sowohl beim politischen, als auch beim Demonstrationstreik, arbeitsvertragliche Pflichten aussetzt und Dritte geschädigt werden dürften, darüber hinaus könne der Arbeitgeber die Forderung nicht erfüllen.⁷⁰ Der Streik falle auch nicht unter Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, weil politische Demonstrationstreiks sich wegen der beabsichtigten Zwangswirkung nicht ausschließlich auf den geistigen Meinungskampf beschränken.⁷¹ Genauso würde Art. 8 Abs. 1 GG die Zusammenkunft nicht decken, da sich hier keine „normalen“ Gleichgesinnten treffen würden, sondern gezielt Arbeitsverträge brechen würden und Betriebe von Arbeitgebern in Mitleidenschaft

⁶⁹ Dütz/Thüsing, ArbR, Rn. 708; Linsenmaier, in: ErfK, GG Art. 9 Rn. 119; Rolfs, Seiwert, Witschen, SK ArbR, GG Art. 9 Rn. 36; , in: AnwK-ArbR, 260 GG Art. 9 Rn. 109; Pessinger, in: Dornbusch/Krumbiegel/Löwisch, AR, Art. 9 GG Rn. 95; Löwisch, Caspers, Klumpp, ArbR, Rn. 102; Reichhold, ArbR, § 13 Rn. 12; Ricken, in: MhdB ArbR, § 265 Rn. 5; Ubbert, in: Grobys, Panzer, SWK ArbR, 22 Rn. 24; Krause, ArbR, § 1 Rn. 19; Hromadka/Maschmann, ArbR Band 2, § 14 Rn. 30; Wieland, in: Tschöpe, ArbR Hb, Teil 4 C Rn. 46; Kamanabrou, ArbR, Rn. 2099; Pitzer/Kappes, Streik – Rechtsschutz gegen Arbeitskämpfmaßnahmen – Teil I: Voraussetzungen eines rechtmäßigen Streiks, ArbRAktuell 2023, S. 485.

⁷⁰ Linsenmaier, in: ErfK, GG Art. 9 Rn. 119; Hergenröder, in: HWK, Art. 9 GG Rn. 272; Junker, GK ArbR, Rn. 605.

⁷¹ Pessinger, in: Dornbusch/Krumbiegel/Löwisch, AR, Art. 9 GG Rn. 95.

gezogen würde.⁷² Weiterhin wird angeführt, dass man die Koalitionsfreiheit in eine auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen begrenzte Koalitionsvertragsautonomie und eine auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen bezogene sonstige Koalitionsbetätigungsfreiheit, trennen müsste, dies entspräche inhaltlich auch der Reichweite der einfachgesetzlichen Regelung der verankerten Tarifautonomie in § 1 TVG.⁷³ Dabei dürfen dann Streiks nur bezogen auf die Koalitionsvertragsautonomie bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen eingesetzt werden.⁷⁴ Im übrigen sei zwar jeder Streik „politisch“, indem er die Interessen der Allgemeinheit berührt, dies rechtfertige aber keine Beschränkung seines Schutzes.⁷⁵ Abschließend kommt man wohl nicht drum herum, auch den Grundstein sowohl für die Rechtsprechung von 1953 zum Zeitungsstreik, als auch die Grundlage für die Argumentation der Literatur zu thematisieren. Hans Carl Nipperdey schrieb ein Gutachten 1953, welches im Verlag der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände erschien, zur Frage nach den „Ersatzansprüchen für die Schäden, die durch den von den Gewerkschaften gegen das geplante Betriebsverfassungsgesetz geführten Zeitungsstreik vom 27. - 29. Mai 1952 entstanden sind“, wobei er sich auch der Frage nach der Zulässigkeit eines politischen Streiks widmet.⁷⁶ Dort führt er im Wesentlichen die bereits genannten Argumente auf: nicht Tarifbezogenheit, Arbeitgeber kann Forderung nicht erfüllen, Staat darf nicht durch „Furcht“ handeln, freies Mandat aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG sei beeinträchtigt, der Verfassungsgrundsatz der „Volkssouveränität“ nach Art. 20 GG und die Bevorteilung der Arbeitnehmerschaft.⁷⁷ Dies ist ebenfalls ein gutes Fazit dafür, welche Argumente bis heute

⁷² *Pessinger*, in: Dornbusch/Krumbiegel/Löwisch, AR, Art. 9 GG Rn. 95.

⁷³ *Höpfner*, Schuldrechtliche Koalitionsvereinbarungen, S. 137 ff., RdA 2020.

⁷⁴ *Ebenda*.

⁷⁵ *Kemper*, in: Huber/Voßkuhle, GG Art. 9 Rn. 202.

⁷⁶ *Nipperdey*, Die Ersatzansprüche für die Schäden, die durch den von den Gewerkschaften gegen das geplante Betriebsverfassungsgesetz geführten Zeitungsstreik vom 27. - 29. Mai 1952 entstanden sind: Rechtsgutachten, Schriftreihe der BDA, 1953, S. 1 ff.

⁷⁷ *Ebenda*, S. 42 ff.

verwendet werden, um die Zulässigkeit eines politischen Streiks zu verneinen.

bb) Stimmen für die Zulässigkeit von politischen Demonstrationsstreiks

Nachdem wir nun einige Stimmen gehört haben, welche einen politischen Demonstrationsstreik für generell unzulässig erklären stellt sich selbstverständlich die Frage, welche Stimmen die Zulässigkeit eines politischen Demonstrationsstreik unter bestimmten Voraussetzungen bejahen. Einen Diskussionsbeitrag dazu liefern Preis und Greiner, diese erklären zwar auch den politischen Streik für unzulässig, da die Durchsetzung eines politischen Arbeitskampfes kein zulässiges Arbeitskampfziel sei, allerdings stellen sie die berechtigte Frage, ob denn ein reiner Demonstrationsstreik, ohne Bezug auf einen Tarifvertrag, der lediglich Protest oder Sympathie für oder gegen die Entscheidung eines Gesetzgebers zum Ausdruck bringen soll, zulässig ist.⁷⁸ Hier werden zwei Argumente gegen die erstgenannte Position genannt, zum einen spräche für die Einbeziehung der politischen Streiks in den sachlichen Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG, dass das Bundesverfassungsgericht selbst den Beamtenstreik einbeziehen würde und erst aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts rechtswidrig sei.⁷⁹ Auch wird hier angeführt, dass auch die politische Druckausübung der Gewerkschaften außerhalb des Streikrechts in den Schutzbereich fallen würden.⁸⁰ Deutlicher wird Hensche, indem er dem Argument, dass der Staat, bzw. das Parlament durch einen politischen Streik „genötigt“ würde, entgegenhält, dass es in einer parlamentarischen Demokratie immer Formen der Einflussnahmen auf das Parlament gibt, namentlich Lobbyismus.⁸¹ So beschränke sich der Koalitionszweck keinesfalls nur auf die Gestaltung des Arbeitslebens, dies zeige sich vor allem in

⁷⁸ Preis/Greiner, ArbR, Rn. 1186.

⁷⁹ BVerfG NJW 2018, 2695; Preis/Greiner, ArbR, Rn. 1186.

⁸⁰ Ebenda; so auch BVerfG NZA 2007, 394; BAG NZA 2005, 592.

⁸¹ Hensche, in: HK-ArbR, Art. 9 GG Rn. 122; Däubler, in: Däubler ArbeitskampfR, § 13 Rn. 63.

Fällen, in denen vertragliche, wie staatliche Normensetzung nebeneinander stehen, mitunter ineinandergreifen, so z.B. Entgeltfortzahlung, Kündigungsschutz, Arbeitszeit, Urlaub und Mindestlohn.⁸² Ebenso entgegnet er dem Argument, dass sich der Streik an den falschen Adressaten richten würde, dass so lange es um Fragen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geht, der Arbeitgeber sehr wohl der richtige Adressat sei, da es um die Präponderanz der Unternehmer und ihrer Verbände im Einfluss auf staatliche Organe, gegen die der Streik ein Gegengesicht, also die Chance einer gesellschaftlichen Balance im Vorfeld staatlicher Entscheidungen schaffen soll, gehe.⁸³ Abschließend argumentiert Hensche auch mit der internationalen Perspektive und führt an, dass das ILO-Abkommen Nr. 87 und der Art. 6 Nr. 4 ESC es den Gewerkschaften ermöglichen würden, zu Protestaktionen zu greifen, insbesondere wenn es um die Kritik an der Wirtschafts- und Sozialpolitik einer Regierung geht.⁸⁴ Dies denkt sich insbesondere mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Grundgesetz stets völkerrechtsfreundlich auszulegen ist.⁸⁵ Der wohl nennenswerteste Vertreter in der Literatur, der einen politischen Demonstrationstreik in manchen Fällen bejaht, ist dabei Wolfgang Däubler. Zunächst führt er als Argument an, dass sich die sog. „politischen Streiks“ in der Vergangenheit eigentlich gar nicht an die politischen Instanzen richteten, sondern viel eher an die Öffentlichkeit.⁸⁶ Ein weiteres Argument läge in der strukturellen Unterlegenheit der Arbeitnehmerseite, die kein vergleichbares Druckmittel, wie die Arbeitgeberseite zur Verfügung hätte und damit eher das Prinzip der Volkssouveränität und die Unabhängigkeit der Abgeordneten stärken würden, wenn sie sich durch einen politischen Streik als Gegengewicht

⁸² Hensche, in: HK-ArbR, Art. 9 GG Rn. 122; Däubler, in: Däubler ArbeitskampfR, § 13 Rn. 63.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ BVerfG (K), VIZ 2001, 114 (115, Rn. 11); BVerfGE 111, 307 (317 f., Rn. 33); BVerfGK 9, 174 (190, Rn. 54); BVerfGE 6, 309 (362 f.); BVerfGE 18, 112 (121); 31, 58 (75 f.).

⁸⁶ Däubler, in: Däubler ArbeitskampfR, § 13 Rn. 56.

an der Meinungsbildung beteiligen.⁸⁷ Däubler nimmt fortlaufend auch den internationalen Bezug als Argument hinzu und stellt fest, dass die Erfahrungen in anderen Ländern mit parlamentarischer Demokratie in Europa in den letzten Jahren (Frankreich, Italien, Spanien, Griechenland) nicht Generalstreik ähnliche Zustände und zum Niedergang der Demokratie geführt hätte, sondern ganz im Gegenteil diese den demokratischen Prozess eher stärken würden, wobei die Betätigungsform „politischer Streik zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ nicht an den Verfassungsprinzipien scheitern würden.⁸⁸ Als letztes und wohl gewichtigstes Argument wird von den Befürwortern der Zulässigkeit eines politischen Streiks die Entstehungsgeschichte des Art. 9 Abs. 3 GG und seinem daraus folgenden Wortlaut angeführt und das ein generelles Verbot des politischen Streiks im auffälligen Gegensatz zu Recht und Praxis in der BRD stehe.⁸⁹ Es träfe zwar durchaus aus zu, dass der „politische Streik“ im Parlamentarischen Rat 1948 abgelehnt wurde, allerdings wurden damit damals explizit „rein politische Aktionen“ eine Absage in den Wortprotokollen erteilt, da man Aktionen, welche im politisch relevanten Kontext zu der Zeit diskutiert wurden (namentlich Kapp-Lütwitz-Putsch und „Generalstreik“ in der amerikanisch-britischen Zone von 1948) fielen.⁹⁰ Laut Däubler wird an Hand dieser Protokolle ein sehr eingeschränktes Verständnis von politischen Streiks deutlich, welches sich bis heute fortsetzen würden, denn bloße Demonstrationstreiks und erst recht solche, die sich auf die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen beschränken, standen überhaupt nicht zur Diskussion.⁹¹ Poscher beschreibt in einem Aufsatz die Ausgestaltungsbedürftigkeit und die Ausgestaltungsfähigkeit des Grundrechts der Koalitionsfreiheit ähnlich, indem er klar anhand der historischen Linien skizziert, dass die heutige Formel der „Förderung

⁸⁷ Däubler, in: Däubler ArbeitskampfR, § 13 Rn. 64.

⁸⁸ Ebenda, Rn. 65

⁸⁹ Ebenda Rn. 60; Hensche, in: HK-ArbR, Art. 9 GG Rn. 122.

⁹⁰ Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49, S. 211.

⁹¹ Däubler, in: Däubler ArbeitskampfR, § 13 Rn. 60.

der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ des Art. 9 Abs. 3 GG aus den Artikeln 159 und 165 der Weimarer Reichsverfassung übernommen wurden, welche damals sehr deutlich regelte, dass sich die Koalitionen an der Gestaltung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen beteiligen sollten.⁹² Dies war ein klar politisches Mandat der Koalitionen, zwar durchaus mit Bindung an die Wirtschaftsbedingungen, doch keinesfalls nur auf solche, die unmittelbar oder mittelbar mit konkreten Arbeitsbedingungen Zusammenstanden.⁹³ Anhand dessen bleibe laut Däubler als Ergebnis festzustellen, dass der politische Demonstrationsstreik zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nach Art. 9 Abs. 3 GG zulässig ist und es daher einer Revision der bisherigen Rechtsprechung bedarf.⁹⁴ Er betont schlussendlich, dass wenn man die Zulässigkeit eines politischen Streiks bejaht, dass man im Ergebnis sowohl den koalitionspolitischen, als auch den allgemeinpolitischen Demonstrationsstreik bejahen muss.⁹⁵

cc) Stellungnahme

Die Frage ist nun, wie bewertet man diese Erkenntnisse und wie kann man die Literatur an Hand dieser auch weiterentwickeln. Es ist offensichtlich geworden, dass viele der angeführten Argumente einer genaueren Betrachtung nicht standhalten. Es ist ebenso offensichtlich geworden, dass die Argumente sich im Kreis drehen und im Prinzip seit 1953 gleichgeblieben sind. Davon abgesehen gibt sich die heutige Literatur keine wirkliche Mühe es genauer zu begründen, woran denn ein politisches Streikrecht genau scheitern soll. Es wird einfach hingenommen und festgestellt. Bei der neueren Rechtsprechung wirkt es so, als würde sie sehr vorsichtig bei diesem Thema agieren.

⁹² Poscher, Die Koalitionsfreiheit als ausgestaltungsbedürftiges und ausgestaltungsfähiges Grundrecht, RdA 2017, S. 235.

⁹³ Ebenda.

⁹⁴ Däubler, in: Däubler ArbeitskampfR, § 13 Rn. 69.

⁹⁵ Ebenda, § 17 Rn. 175 ff.

Eine klare Position wird nicht gezogen, obwohl vielleicht durchaus in manchen Fällen der Rahmen dazu da gewesen wäre.

Die Urteile zum politischen Streik sind jedenfalls in sich widersprüchlich und es ist anzumerken, dass die Zeitungsurteile von 1953 definitiv politisch vom Arbeitgeberverband motiviert waren, wenn man hier bösgläubig ist könnte man dem BDA unterstellen, dass dieser die Gewerkschaften durch ein solches Urteil in ihren Handlungsmöglichkeiten einschränken wollte. Da es sich um das Grundsatzurteil zum politischen Streik in Deutschland handelt, muss man daher dieses besonders explizit auch in der heutigen Zeit messen. Im Urteil wird davon gesprochen, dass es sich stets um einen Arbeitskampf iSd des ArbGG handeln würde, egal welcher Zweck verfolgt würde. Aber im gleichen Atemzug wird argumentiert, dass die Rechtsordnung dies nicht akzeptieren könne. Wieso ist dann ein solcher „Nicht-Streik“ trotzdem innerhalb des ArbGG zu behandeln, wenn ihn die Rechtsordnung nicht akzeptiert? Weiterhin wird von der absurden Formulierung „Furcht durch Streiks“ gesprochen“. Natürlich muss man das Urteil auch in seinem historischen Kontext und der instabilen Situation der BRD um die 1950er Jahre sehen. Doch es ist wohl stark zu bezweifeln, dass das Nichtdrucken von Zeitungen für 2 Tage „Generalstreik ähnliche Zustände“ hervorrufen würde. Vielleicht mag man annehmen, dass es durchaus in dieser Zeit Verunsicherungen gegeben hat, da die Zeitung das Medium der damaligen Zeit war. Heute in Zeiten des Internets würde wohl kaum jemandem einfallen Furcht zu empfinden, wenn zwei Tage keine Zeitungen mehr erscheinen. Allerdings zeigt ein aktuelles Beispiel aus dem Streikrecht gut, wie immer noch der öffentliche Diskurs stattfindet. Die Gewerkschaften EVG und ver.di riefen die Beschäftigten aller Eisenbahn- und Verkehrsunternehmen, für die beide Gewerkschaften aktuell über den Abschluss eines neuen Tarifabschlusses verhandelten, zu einem eintägigen Warnstreik auf, wobei es zu Ausfällen des öffentlichen Personenverkehrs, des Güterverkehrs auf der Schiene und teilweise auch auf den Wasserstraßen kam und auch hier war die Aufruhe in der öffentlichen Diskussion immens, es handele sich um einen

„Generalstreik“.⁹⁶ Bayreuther kommt in seinem Aufsatz zu diesem Streik zu der sehr eindeutigen Position, dass dieser Streik klar zulässig war, selbst wenn hinter diesem Streik auch klare politische Forderungen (bessere Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Verkehrssektor und mehr Klimaschutz) steckten.⁹⁷ Doch dieses Beispiel ist exemplarisch, wie teilweise in der öffentlichen Diskussion über Streiks in Deutschland gesprochen wird, obwohl Deutschland im internationalen Vergleich wenig streikt, geschweige denn politisch.⁹⁸ Es wird im Urteil von 1953 und auch in der Literatur davon gesprochen, dass es nicht zulässig sei ein Gesetz vom Staat zu verlangen, was seinen Interessen entspreche. Das Zeitungsurteil vom LAG Frankfurt spricht gar davon, dass es sittenwidrig sei Ansprüche an den Staat in dieser Form zu stellen. Doch ist es nicht genau das, was eine demokratische Ordnung ausmacht? Geht es nicht in einem demokratischen Parlamentarismus darum seine Interessen gegenüber dem Staat zu vertreten und auch an der politischen Willensbildung mitzuwirken? Und wenn dem nicht so ist, wie begründet man dann, dass die Rechtsordnung es ohne weiteres akzeptiert das Einflussnahme von Großkonzernen oder „Superreichen“ auf die Politik gängige Praxis ist? Dieser Lobbyismus ist dann der Rechtsordnung genehm? Zugegeben diese Zuspitzung mag zynisch und polemisch klingen, doch sie erscheint berechtigt, denn der Einfluss dieser Gruppen war damals wie heute hoch. Insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Zeitungstreikenden und der DGB für das BetrVG fast genau das Gleiche erkämpfen wollten, was bereits 1951 in der Stahl- und Bergbau Branche mit dem Montanmitbestimmungsgesetz gängige Praxis war. Die Forderungen waren nahezu identisch. Abschließend ist es heutzutage ebenso nur noch schwer vertretbar zu behaupten, dass wenn

⁹⁶ Bayreuther, „Generalstreik“ im öffentlichen Verkehrssektor, NZA 2023, 411.

⁹⁷ Ebenda.

⁹⁸ Lesch, Hagen: Streik und Arbeitskampffregeln im internationalen Vergleich, 25.06.2002, URL: <https://www.iwkoeln.de/studien/streik-und-arbeitskampffregeln-im-internationalen-vergleich-53856.html#:~:text=Ein%20internationaler%20Arbeitskampffvergleich%20weist%20Deutschland,durch%20Streiks%20und%20Aussperrung%20verloren> (Stand: 11.04.2024).

man diesen Streik zulassen würde eine bestimmte Bevölkerungsgruppe, namentlich die Beschäftigten bevorzugt würden. So gesehen bilden die Arbeitnehmer laut dem statistischen Bundesamt die Gruppe mit dem höchsten Anteil an Haushalten.⁹⁹ Also selbst wenn man dem Argument der Literatur und der Gerichtsbarkeit folgen würde, dass man eine bestimmte Bevölkerungsgruppe nicht bevorzugen dürfe, dann stellt sich die Berechtigte Frage, wieso dann der Einfluss von Reichen Menschen auf den Gesetzgeber wächst.¹⁰⁰ Ist das dann nicht eine Bevorzugung einer Gruppe? In der Studie „WSI-Verteilungsbericht 2023“ des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler Stiftung wird sehr deutlich, dass Armut die Demokratie und das Vertrauen in staatliche Institutionen mindert, insbesondere, wenn das Gefühl herrscht, dass die eigene Stimme nichts bewegen würde.¹⁰¹ Daher stellt sich aus einer demokratisch-rechtsstaatlichen Position heraus die Frage, wäre es nicht sinnvoll zur Stärkung der Teilhabe eines jeden Einzelnen an der demokratischen Willensbildung den politischen Streik auch in Deutschland für zulässig zu erklären? Und würde man dann nicht viel eher auch die Kampfparität zwischen Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen stärken?

Däubler und Hensche haben gewichtige Argumente für die Zulässigkeit eines politischen Streiks in die Diskussion eingebracht. Diesen muss sich die Literatur und auch die Rechtsprechung stellen. Es sprechen in der aktuellen Diskussion daher die besseren Argumente für die Annahme, dass ein politischer Streik theoretisch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein könnte. Aber und das sei hier auch

⁹⁹ *Klose, Manfred/Schwarz, Norbert*: Einkommen sozioökonomischer Haushaltsgruppen, Statistisches Bundesamt Wirtschaft und Statistik 12/2006, URL: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2006/12/einkommen-haushaltsgruppen-122006.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 16.04.2024)

¹⁰⁰ *Deckwirth, Christina*: Die Macht des großen Geldes: Lobbyismus und Großspenden im Wahlkampf, 23.09.2021, URL: <https://www.lobbycontrol.de/reichtum-und-einfluss/die-macht-des-grossen-geldes-lobbyismus-und-grossspenden-im-wahlkampf-92921/> (Stand: 11.04.2024)

¹⁰¹ *Brülle, Jan/Spannagel, Dorothee*: Einkommensungleichheit als Gefahr für die Demokratie, WSI-Verteilungsbericht 2023 Nr. 90, URL: https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008729/p_wsi_report_90_2023.pdf (Stand: 11.04.2024)

gesagt, eine gesetzliche Regelung dafür ist definitiv nicht der Weg. Das Streikrecht darf und soll nicht angefasst werden. Es bedarf daher einer konkreten Rechtsprechung, anhand eines Einzelfalles, damit sich die Gerichtsbarkeit der heute anderen Lebensverhältnisse als noch vor 70 Jahren sich dazu äußert.

IV. Das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG

Ein weiterer spannender Diskussionspunkt ist das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG. Danach haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Damit ist gemeint, dass wenn ein Vorhaben, die Verfassungsordnung insgesamt beseitigen will, also der Ansatz zum echten Umsturz, das dann der Widerstand auch der Bürger von der Verfassung gedeckt ist.¹⁰² Es gibt Stimmen, die die aus einer solchen Konstellation heraus ebenfalls die Zulässigkeit eines politischen Streiks bejahen.¹⁰³ Verfassungsrechtlich gesehen ist allerdings der Art. 20 Abs. 4 GG und seine Sinnhaftigkeit, Ausprägung und Ausgestaltung höchst umstritten.¹⁰⁴ Darauf kann hier aufgrund des Umfangs nicht näher eingegangen werden. Ein politisches Streikrecht hieraus abzuleiten könnte für den Fall des Art. 20 Abs. 4 GG möglich sein, ist allerdings bei der Diskussion wenig zielführend.

V. Europa- und völkerrechtliche Perspektive

¹⁰² BVerfGE 123, 267 (333); *Hufen*, StaatsR II, § 44 Rn. 2; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 1339; *Antoni*, in: *Hömig/Wolff*, GG, Art. 20 Rn. 16; *Leisner*, in: *Sodan*, GG, Art. 20 Rn. 72;

¹⁰³ WD 6 - 3000 - 058/22, S. 5.

¹⁰⁴ *Kotzur*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 20 Rn. 186; *Hofmann*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke*, GG Art. 20 Rn. 110; *Grzeszick*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG Art. 20 Rn. 25.

Eine letzte Notiz zur europa- und völkerrechtlichen Perspektive sei hier erwähnt. Das Recht auf Streik ist in Art. 6 EUV gewährleistet.¹⁰⁵ Dabei wird die Ausgestaltung des europäischen Streikrechts durch die national geltenden Grundrechte konkretisiert, in Deutschland namentlich der Art. 9 Abs. 3 GG, wobei es auch hier durchaus einige Streitpunkte gibt.¹⁰⁶ Wie oben bereits erwähnt sprechen auch die europa- und völkerrechtlichen Dimensionen eher für die Zulässigkeit eines politischen Streiks, insbesondere Art. 3 des ILO-Übereinkommens Nr. 87 und der Art. 6 Nr. 4 ESC.¹⁰⁷ Der europäische Ausschuss für soziale Rechte hält es durchaus für möglich, aus der neusten Rechtsprechung des EGMR, auch in Bezugnahme auf das Beamtenstreikrecht, dass aus Art. 11 EMRK ein politisches Streikrecht abzuleiten.¹⁰⁸ Das Beamtenstreik ist insofern in dieser Diskussion spannend, als das es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Beamtenstreikrecht bejaht, wohin gegen das Bundesverfassungsgericht dies verneint.¹⁰⁹ Das nationale Recht geht hier im Zweifel also vor, d.h. eine Feststellung des politischen Streikrechts durch die internationale oder transnationale Ebene ist nicht sinnvoll. Es muss daher durch die nationale Gerichtsbarkeit entschieden werden.

VI. Ausblick und neue Bewegungen

Daher stellt sich abschließend die Frage, wie können denn Gewerkschaften ihre politischen Forderungen anderweitig artikulieren, um auf politische Missstände aufmerksam zu machen. Dies soll anhand eines Beispiels kurz untersucht werden. Im Jahr 2020 gründete sich ein Bündnis mit dem Namen „#wirfahrenzusammen“, ein loser

¹⁰⁵ *Geiger/Kirchmair*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, EUV Art. 6 Rn. 48; *Streinz*, EuropaR, Rn. 1194; *Eckhard/Pache*, in: FrankfurterK, Art. 6 EUV Rn. 19 ff.

¹⁰⁶ *Rieble*, in: MHdB ArbR, § 217 Rn. 16.

¹⁰⁷ *Däubler*, in: Däubler, ArbKampfR, § 13 Rn. 68.

¹⁰⁸ *Seifert*, KritV 2009, 370.

¹⁰⁹ BVerfGE 148, 296 (373 ff.); EGMR, *Yapi-Yol Sen./.* Türkei, Beschwerde Nr. 68959/01, para. 32; *Herdegen*, EuropaR, § 3 Rn. 63.

Zusammenschluss von Klimaktivist*innen von „Fridays for Future“ und der Gewerkschaft ver.di, als Bündnispartner trat später auch die Gewerkschaft EVG bei.¹¹⁰ Bei diesem Zusammenschluss geht es darum, dass sich Aktivist*innen und Beschäftigte im ÖPNV und bei der Deutschen Bahn zusammen schließen, um nicht nur ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, sondern auch für den Ausbau des ÖPNVs und des Schienenverkehrs zu werben und damit das Klima zu schützen. Diese Forderungen sind klar politisch. Besonders spannend dabei ist, dass diese Forderungen stets im Rahmen von Tarifverhandlungen, an die Seite gestellt wurden und neben den eigentlich tariflichen Forderungen liefen. Wenn man jetzt der oben genannten Meinung folgen würde, die einen politischen Streik bereits dann annimmt, wenn die Forderungen nicht vom Arbeitgeber erfüllt werden könnten oder sich die Streikforderungen nicht an das Parlament richten dürften, da dadurch „Furcht“ erzeugt werden würde, dann müsste man konsequent sein und diesen Streik als unzulässigen politischen Streik kategorisieren, da durch die Forderungen nach mehr Klimaschutz, besserem ÖPNV und einer Einhaltung der Klimaziele „Furcht“ bei den Parlamentarier*innen ausgelöst würden. Das ist aber bisher nicht erfolgt, sondern eher Gegenteiliges. Bayreuther hat in einem Aufsatz sogar untersucht, ob nicht das Zusammenlegen der Streiks am 27.03.2023, damals rief ver.di die Beschäftigten im ÖPNV zur Tarifrunde im Öffentlichen Dienst des Bundes und die EVG zur Tarifrunde bei der DB AG die Beschäftigten der Deutschen Bahn zum Streik auf.¹¹¹ Einen ganzen Tag fuhr in Deutschland faktisch kein Verkehr neben dem Auto. Und jetzt sollte man doch die berechnete Frage stellen, ob dies nicht sogar dem Zeitungsstreik von 1952 für die heutige Zeit in seiner Wirksamkeit gleichkommt oder diesen gar übertrumpft. Stand April 2024 hat bisher kein Gericht festgestellt, dass es sich hier um einen rechtswidrigen politischen Streik handelt. Gegenteiliges ist der Fall. Das Arbeitsgericht Leipzig hat sogar

¹¹⁰ Behle, Christine (V.i.s.d.P.): wir-fahren-zusammen, URL: <https://www.wir-fahren-zusammen.de>

¹¹¹ Bayreuther, „Generalstreik“ im öffentlichen Verkehrssektor, NZA 2023, 411.

ausdrücklich in seinem Urteil zum Streik am 01.03.2024 von #wirfahrenzusammen festgestellt, dass die Schwelle zum politischen Streik nicht überschritten wurde und der Streik damit rechtmäßig war.¹¹² Dies wird klar damit unterstrichen, dass die Forderungen klar tariflichen Bezug hatten.¹¹³ Es ist also im Ergebnis sogar rechtmäßig, wenn Gewerkschaften zusätzlich zu den Streikforderungen politische Forderungen aufstellen. Dieses Beispiel von #wirfahrenzusammen zeigt gut, ein Streik kann rechtmäßig mit politischen Forderungen sein. Dem muss sich die Rechtsprechung und die Literatur stellen.

VII. Fazit

Was lässt sich also für ein Fazit ziehen? In der öffentlichen Diskussion zum politischen Streik/politischen Demonstrationstreik in Deutschland gibt es viele „Nebelkerzen“ und eine zeitgemäße Aufarbeitung in der Rechtsprechung und Literatur findet kaum bis gar nicht statt. Man kann und muss daher sagen, dass die Frage nicht klar zu beantworten ist, ob denn ein politischer/Demonstrationstreiks rechts- bzw. verfassungsmäßig ist. Es sprechen gute Argumente dafür, doch am Ende kann nur die Rechtsprechung darüber entscheiden, wie das politische Streikrecht in Zukunft ausgestaltet werden soll. #wirfahrenzusammen ist ein anschauliches Beispiel, wie Gewerkschaften und Beschäftigte ihre politischen Forderungen rechtmäßig artikulieren können, ob dies die Zukunft des politischen Streiks in Deutschland ist, lässt sich nicht eindeutig bestimmen, es ist ein gangbarer Weg. Also: „Ein politischer Streik in Deutschland könnte rechtmäßig, gar verfassungsgemäß sein“.

¹¹² ArbG Lpz vom 29.02.2024, 14 Ga 5/24.

¹¹³ *Ebenda*.

